

Richtlinien zur Auszahlung von Mitteln aus dem Sonderfonds für herausragende Vereinsarbeit im Rahmen der Corona-Pandemie 2020 und 2021

Präambel

Im Haushaltplan der Stadt Wesel stehen im Jahr 2021 80.000 € zur Verfügung, um Vereine auszuzeichnen, die in der Corona-Pandemie durch herausragendes Engagement für eine Verbesserung der Situation in Wesel gesorgt haben.

1. Allgemeines

- 1.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen besteht nicht.
- 1.2. In begründeten Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- 1.3. Die "Grundsätze für Beihilfen aus Mitteln der Stadt Wesel" werden angewandt (siehe Anlage). Die Zuschüsse werden als verlorener Zuschuss gewährt.

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Wesel haben.
- 2.2. Es muss ein aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegen.
- 2.3. Das Handeln des Vereins muss der Weseler Bevölkerung im Rahmen der Corona-Pandemie in herausragender Weise zugutegekommen sein.

3. Antragstellung

- 3.1. Die 80.000 € werden für zwei Zeiträume ausgezahlt. Für Maßnahmen des Jahres 2020 und für 2021 stehen jeweils 40.000 € bereit. Die Anträge für das Jahr 2020 können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden, die Anträge für das Jahr 2021 bis zum 31. März 2022.
- 3.2. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 - aktueller Körperschafts-Freistellungsbescheid
 - Ausführliche, nachvollziehbare Begründung, aus der hervorgeht, warum der Verein im Rahmen der Corona-Pandemie eine herausragende Leistung für die Einwohner der Stadt Wesel erbracht hat. Des Weiteren ist eine Kostenaufstellung beizufügen. Der Vorstand bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.
 - Kontaktdaten eines Ansprechpartners für Rückfragen

4. Vorgehen bei der Antragsbearbeitung

- 4.1. Die Verwaltung prüft die vollständig und fristgerecht eingegangenen Anträge, listet diese für den Haupt- und Finanzausschuss auf und macht Vorschläge zur Verteilung der Mittel. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Mittel aus dem Sonderfonds für herausragende Vereinsarbeit im Rahmen der Corona-Pandemie.
- 4.2. Werden die Mittel für 2021 nicht ausgeschöpft, wird beim Kämmerer die Übertragung der Mittel in das Jahr 2022 beantragt.

5. Geltungsdauer

- 5.1. Die Richtlinien zur Auszahlung von Mitteln aus dem Sonderfonds für herausragende Vereinsarbeit im Rahmen der Corona-Pandemie 2020 und 2021 wurden am 09. März 2021 durch den Rat der Stadt Wesel beschlossen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wesel, 10.03.2021

Stadt W e s e l
Die Bürgermeisterin

gez. Ulrike Westkamp